

Gerd Kirchhübel
Pulsnitz

Pressemitteilung Teilgenehmigung für was?

Eine „Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung eines Kraftwerkes mit einer Feuerwärmeleistung von 130 MW am Standort OT Leppersdorf, An den Breiten, für die Müller Sachsen GmbH, wurde mit Datum 18.07.2008 durch Herrn Müller und Herrn Gump (Projektleiter) laut Antragsformular 1.1. gestellt. Was für eine Teilgenehmigung beantragt wird, geht aus dem Antragsformular 1.1. nicht hervor. Auch unter 1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens nicht, dazu kann man lesen:

„Für die Anlage wird hier zunächst eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG beantragt. Sie umfasst die Errichtung der Anlage. Der Betrieb der Anlage ist Gegenstand einer zweiten Teilgenehmigung...“ Weiter ist zu lesen: „Der Antrag ist derart gehalten, dass er die für ein modernes Kraftwerk dieser Größe spezifische Grundkonzeption aufweist. Sollten sich nach der Auftragsvergabe an die ausführende Firma technische Änderungen ergeben, werden der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen im Rahmen des Antrages zur Erteilung der zweiten Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage vorgelegt...“ Hier wurde ein Antrag gestellt nach der Devise: „Lasst uns erst mal bauen und gebt die Genehmigung dazu, wenn wir mit bauen fertig sind, braucht ihr nur noch die Betriebsgenehmigung rüber reichen.“ Mit anderen Worten: man möchte eine Blankogenehmigung. Richtig wäre gewesen, einen immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 4 BlmSchG für das Kraftwerk zu stellen und dann einen Teilantrag nach § 8 BlmSchG, für was für ein Vorhaben auch immer. Dieser gestellte Teilantrag nach § 8 BlmSchG entspricht nicht der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV). Es gibt von staatlicher Stelle hierzu eine „Handlungsanleitung_08_08“ (www.landwirtschaft.sachsen.de/umwelt) vom August 2008. Z.B. findet man auf Seite fünf u.a., dass die Genehmigungsbehörde max. einen Monat und zwei Wochen nach Eingang des Antrages Zeit zur Prüfung der Vollständigkeit hat und danach hat der Antragsteller max. drei Monate Zeit, die Unterlagen zu vervollständigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist soll der Antrag abgelehnt werden. Warum wurde vom Landratsamt Bautzen die Antragsablehnung nicht vorgenommen? Die Zeit von insgesamt vier Monaten und zwei Wochen war am 06.01.2009 verstrichen, da am 23.07.2008 der Teilantrag beim Landratsamt eingereicht wurde. Die Unterlagen waren zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig, davon konnte sich jeder bei der Einsichtnahme überzeugen. Z.B. ist auf einigen Seiten unten angegeben: Stand 18.07.2008 und bei anderen: Revision 3, 10.02.2009. Es hätte so oder so zu einer neuen Auslegung des Antrages kommen müssen, da in Pulsnitz ordnungsgemäß fünf Stellungnahmen der Behörden zum Teilantrag mit ausgelegt worden sind, was z.B. in Wachau nicht der Fall war. Warum nicht? Nach meiner Einschätzung mussten die Unterlagen schnell zurückgezogen werden, bevor die Blamage noch größer wird. Ob der Plan ganz aufgegeben wird, kann man daran nicht erkennen. Ich frage mich, wenn ich alles vom ersten Tag an betrachte, was man wirklich will? Die Fehler der Fachleute, einschließlich von Herrn Gump, sind bei den sehr umfangreichen Unterlagen so gehäuft und massiv, dass keiner, der nur einmal kurz in die Unterlagen schaut, diese übersehen konnte. Obwohl die Projektleitung unter Gump ständig durch die Einwendungen aufmerksam gemacht wurde, passierte nichts. Wenn man so eine Anlage wirklich haben möchte, reagiert man darauf.